

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008

Mit 1. März 2008 ist die **Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008**, kurz VGÜ 2008, in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen VGÜ finden Sie im Folgenden kurz aufgelistet:

- Ärztinnen und Ärzte, welche die Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchführen, müssen sich Kenntnis über die konkreten Arbeitsbedingungen der zu untersuchenden Arbeitnehmer/-innen verschaffen.
- Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind spezielle Untersuchungsformulare zu verwenden. Diese stehen unter www.bmwa.gv.at bzw. www.arbeitsinspektion.gv.at zum Download zur Verfügung.
- Sobald aufgrund der Untersuchungsergebnisse festgestellt wird, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters auf die Bedingungen am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, muss die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber die Evaluierung des betreffenden Arbeitsplatzes bzw. Arbeitsmittels überprüfen und gegebenenfalls neu durchführen. Dies ist jedenfalls erforderlich, wenn die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung „nicht geeignet“ oder „geeignet mit Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung“ lautet.
- Arbeitnehmer/-innen welche Cobalt und Nickel bzw. deren Verbindungen ausgesetzt sind, müssen künftig untersucht werden.
- In Arbeitsräumen, in denen kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, darf die Sauerstoffkonzentration zum Zwecke der Brandvermeidung auf unter 17 Vol% (nicht jedoch unter 15 Vol%) herabgesetzt werden. Die Untersuchung der betreffenden Arbeitnehmer/-innen ist in der VGÜ 2008 geregelt.

Den gesamten Gesetzestext finden Sie hier:

http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/F305E406-1281-41BA-9886-E34AD8CBD424/0/VGUE_2008.pdf

Erlass der Arbeitsinspektion

http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/CC7FF8B3-47AA-43B4-BBAB-534310BD1651/0/4632000050_08.pdf

Zeitabstände der ärztlichen Untersuchungen (ausgenommen Verkürzungen)

Teil I: Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 2, 3, 3a, 3b)

Zeitabstände (ausgenommen Verkürzungen)	
1.1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	3 Monate Rostschutzarbeiten ¹ : 4 Wochen Spritzlackierarbeiten: 6 Monate
1.2. Bleitetraethyl oder Bleitetramethyl	6 Monate
2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	6 Monate
3. Arsen oder seine Verbindungen	1 Jahr
4. Mangan oder seine Verbindungen	6 Monate
5. Cadmium oder seine Verbindungen	1 Jahr
6. Chrom-VI-Verbindungen	1 Jahr
7. Cobalt oder seine Verbindungen	1 Jahr
8. Nickel oder seine Verbindungen	1 Jahr
9. Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch	1 Jahr
10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub	2 Jahre für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre
11. Schweißrauch	2 Jahre
12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr für die Röntgenuntersuchung: 3 Jahre

¹ Rostschutzarbeiten einschließlich Trennen und Schneiden von rostschutzbeschichteten Teilen.

13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß ²	2 Jahre
14. Benzol	3 Monate für die Blutuntersuchung: 1 Jahr, für hochexponierte Personen: 6 Monate
15. Toluol	6 Monate für die Blutuntersuchung: 1 Jahr
16. Xylole	6 Monate
17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole	6 Monate
18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	6 Monate für die Ergometrie: 1 Jahr
19. Dimethylformamid	6 Monate
20. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin)	1 Jahr
21. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	6 Monate
22. Phosphorsäureester	6 Monate oder am Ende der Saison ³
23. Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub	1 Jahr
24. Isocyanate	1 Jahr
25. Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg)	1 Jahr
26. Den Organismus besonders belastende Hitze	2 Jahre
27. Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%)	2 Jahre
28. Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau	1 Jahr

Teil II: Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4)

Zeitabstände
(ausgenommen Verkürzungen)

Lärm	5 Jahre
------	---------

Teil III: Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5)

Zeitabstände
(ausgenommen Verkürzungen)

1. Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4	1 Jahr
3. Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen)	4 Jahre
4. Nachtarbeit	2 Jahre, für Arbeitnehmer/innen nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als Nachtarbeitnehmer/in 1 Jahr

² Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte.

³ Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als 6 Monate dauern.